

Kommunales Förderprogramm für private Wohnbausanierungen der Gemeinde Vöhringen mit Ortsteil Wittershausen

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Vöhringen fördert den Umbau, die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen und Gebäuden sowie die Freilegung von innerörtlichen Grundstücken zum Zwecke der Neubebauung.

Ziel der Förderung ist es, die Schaffung von Wohnungseigentum zu ermöglichen, das Ortsbild aufzuwerten und dem Flächenverbrauch und der Zersiedelung entgegenzuwirken.

Förderrichtlinie

§ 1 Allgemeines, Förderkulisse

1. Förderfähig sind Baumaßnahmen an Gebäuden, die älter als 60 Jahre sind sowie der Abriss von solchen Gebäuden. Gefördert werden nur Gebäude, die in den Innenbereichen nach § 34 Baugesetzbuch und außerhalb der Ortskernsanierungsgebiete in Vöhringen und Wittershausen liegen.
2. Es werden nur natürliche Personen gefördert, die Eigentümer dieser Gebäude und Grundstücke sind. Firmen, Vereine und kirchliche Einrichtungen erhalten keine Förderung. Das geförderte Objekt kann selbst genutzt oder an Dritte vermietet sein.
3. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Hiervon ausgenommen sind Planungsleistungen.
4. Nicht gefördert werden Instandhaltungsaufwendungen und Eigenleistungen sowie alle Maßnahmen innerhalb bestehender Kulissen zur Ortskernsanierung nach dem BauGB.
5. Baumaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn die Ausführung den Vorgaben etwaiger Gestaltungsrichtlinien und Stellplatzrichtlinien der Gemeinde Vöhringen entspricht.
6. Das Investitionsvolumen muss bei Antragstellung und Abrechnung mindestens 5.000 € brutto (ohne Eigenleistung) betragen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die älter als 60 Jahre sind und die deren Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung dienen wie z.B.
 - Sanierung von bestehendem, leerstehendem Wohnraum zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse, wenn dadurch entweder eine echte Wohnwertverbesserung erreicht wird, zum Beispiel durch Erhöhung des

Wohnkomforts durch bessere Schallschutzmaßnahmen oder neue Sanitäreinrichtungen, oder wenn eine nachhaltige Einsparung von Energie und Wasser erreicht wird,

- Umnutzung vorhandener (z.B. landwirtschaftlicher) Gebäude zum Wohnen,
 - Abbruch maroder, nicht erhaltenswerter Bausubstanz zur Verbesserung der Grundstückssituation oder zur Freistellung des Baufelds im Zuge einer Neubebauung,
 - Neubau von Wohngebäuden, wenn der Neubau innerhalb von zwei Jahren ein Gebäude ersetzt, dessen Abbruch nach dieser Richtlinie förderfähig war.
2. Zuwendungsfähig sind die durch Originalrechnungen nachgewiesenen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Eigene Arbeitsleistungen sind nicht förderfähig.
 3. Der Nachweis der entstandenen Projektkosten erfolgt über den vorgegebenen Auszahlungsantrag, der mit den Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen zu erbringen ist.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

1. Förderung von Umbau- und Renovierungsmaßnahmen:
 - a) Gebäudeeigentümer erhalten für die Realisierung von Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden einen Zuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Aufwendungen (siehe § 2 Ziffer 1).
 - b) Gefördert werden Planungskosten für die Beratung durch in der Architektenliste eingetragene Architekten mit 500 € pro Bauvorhaben, sofern der nachgewiesene Rechnungsbetrag diesen Betrag übertrifft. Sollte die Brutto-Rechnungssumme unter diesem Betrag liegen, wird höchstens der nachweisbare gezahlte Bruttobetrag erstattet.
 - c) Die maximale Förderung je Vorhaben beträgt 10.000 €. Der beantragte Zuschussbetrag muss mindestens 500 € betragen.
2. Förderung von Abbruchmaßnahmen:

Gebäudeeigentümer, die ein leerstehendes Gebäude im Innenbereich abbrechen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Abbruchkosten, bis maximal 5.000 €, wenn das Gebäude innerhalb von zwei Jahren durch einen Neubau ersetzt wird.
3. Förderung von Neubaumaßnahmen:

Grundstückseigentümer, die nach dem Abbruch eines Gebäudes nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie das Grundstück innerhalb von zwei Jahren wieder mit einem Wohngebäude bebauen, können für diese Maßnahme nochmals einen Zuschuss in Höhe von maximal 5.000 € erhalten.

§ 4 Verfahren

1. Für die Antragstellung sind die Formblätter der Gemeinde Vöhringen zu verwenden. Diese sind bei der Kämmerei und auf der Homepage der Gemeinde Vöhringen, www.voehringen-bw.de, erhältlich und dort zur Antragstellung unter Beifügung der geforderten Unterlagen schriftlich einzureichen.

2. Grundlage der Bewilligung sind die vom Gebäudeeigentümer eingereichten Unterlagen zur geplanten Baumaßnahme.
3. Mit der Baumaßnahme darf erst nach Eingang des Zuwendungsbescheids der Gemeinde Vöhringen beim Gebäudeeigentümer begonnen werden.
4. Die Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und erfolgtem Durchführungs- und Rechnungsnachweis der tatsächlich entstandenen Projektkosten.
5. Anträge können jederzeit gestellt werden. Nicht zum Zuge gekommene Anträge können erneut eingereicht werden.
6. Die Durchführung der Baumaßnahme soll zwei Jahre nicht überschreiten. Verlängerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie können nur gewährt werden, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für das Programm bereitstehen.
2. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn für das Vorhaben keine sonstigen öffentlichen Förderungen beantragt oder in Anspruch genommen wurden, z.B. Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR), Modellprojekt zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potenzials (MELAP).
3. Falls die Anzahl der gestellten Anträge das zur Verfügung stehende Finanzvolumen übersteigt, behält sich die Gemeinde vor, eine Auswahl unter den Antragstellern zu treffen. Dabei wird die Reihenfolge des Antragseingangs mit abgewogen.
4. Widerspricht eine Baumaßnahme der gesamtgemeindlichen Zielkonzeption, kann der Zuschuss abgelehnt werden.
5. Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Vöhringen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 Rückforderung des gewährten Zuschusses

1. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzugeben, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinienbestimmungen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. örtliche Bauvorschriften, Gestaltungsrichtlinie, Baugenehmigung, Landesbauordnung, Baugesetzbuch usw.) nicht eingehalten bzw. missachtet werden oder dagegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird.
2. Der Zuschuss ist zurückzubezahlen, wenn das Objekt innerhalb von 10 Jahren einer Nutzung zugeführt wird, die nicht Wohnzwecken dient. Diese Rückzahlungsverpflichtung ist bei einer Veräußerung des Gebäudes notariell vom Veräußerer an den Käufer weiterzugeben.

3. Zurückzuzahlende Fördermittel sind innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Vöhringen zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Schuldnerverzugsvorschriften.
4. Die Gemeinde behält sich eine Kontrolle durch Vor-Ort-Termin vor.

§ 7 Hinweise

1. Die Förderrichtlinie wird mit der Antragstellung anerkannt.
2. Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung Vöhringen im Rahmen dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Zusage der Fördermittel kann an Bedingungen geknüpft werden (z.B. Einhaltung planungs- und/oder baurechtlicher Vorschriften, Baugenehmigung, Denkmalschutzvorgaben usw.).
4. Das Bauvorhaben muss mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang stehen. Die Einhaltung baurechtlicher und denkmalschutzrechtlicher Vorschriften wird vorausgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Vöhringen, 27.06.2023



Hammer
Bürgermeister